

Der Differenzbetrag ergibt den Bestand der Zahlungsmittel, der über das Vermögensbestandskonto „Zahlungsmittel“ (180) auszubuchen ist. Nach dieser Buchung weist das Zeitbuch für Zahlungsfälle in beiden Spalten gleichhohe Schlußsummen aus und kann abgeschlossen werden.

§ 15

Abschluß der Haushaltsrechnungen

Zur Aufstellung der Haushaltsrechnung werden die einzelnen Sachkonten (Ergebnis- und Vermögenskonten), soweit die Spalte „Aufrechnung“ nicht vorgesehen ist, in den Spalten 11 und 12 aufgerechnet. Diese Endsummen müssen mit der Sachkontenzusammenstellung (Vordruck 8) übereinstimmen. Für den Abschluß der Vorschüsse und Verwahrgelder ist die Kontenzusammenstellung (Vordruck 9) vorgesehen. Aus der Sachkontenzusammenstellung (Vordruck 8) ist die Berichterstattung bzw. die Haushaltsrechnung zu entwickeln:

1. monatlich nach Einzelplänen (Anlage 4),
2. vierteljährlich und jährlich nach Aufgabenbereichen und Einzelplänen:
 - a) Haushaltsrechnung je Einzelplan (Anlagen 5a und 5b),
 - b) Haushaltsrechnung aller Einzelpläne einer Gebietskörperschaft (Anlage 6).

§ 16

Einnahmereste und unbezahlte Rechnungen

Einnahmereste, die sich aus der Differenz zwischen Anordnungssoll und Haushalts-Ist ergeben, werden auf das Vermögensbestandskonto „kurzfristige Forderungen“ (115) gebucht. Sollten wider Erwarten am Jahreschluß unbezahlte Rechnungen vorliegen, so sind sie auf dem Vermögensbestandskonto 151 als Verbindlichkeiten auszuweisen. Beide Buchungen gehen über das Zeitbuch für Nichtzahlungsfälle.

§ 17

Umbuchung der Vermögensveränderungen

(1) Auf den Vermögenskonten „Bestand“ sind die Endsummen der „Vermögensänderung in der Haushaltsrechnung“ (Spalten 11 und 12) im Saldo in die Bestandsrechnung (Spalten 9 und 10) zu übernehmen.

(2) Von den Vermögenskonten „Werterhaltung“ sind die Kleininvestitionen und Neuanschaffungen in einer Summe auf die Vermögenskonten „Bestand“ zu übertragen.

(3) Auf den Vermögenskonten „Werterhaltung“ sind die Endsummen der „Vermögensänderung in der Haushaltsrechnung“ ohne Kleininvestitionen und Neuanschaffungen im Saldo in die Ist-Spalte (9) zu übertragen.

§ 18

Abschluß des Zeitbuches für Nichtzahlungsfälle

Aus der Addition der Spalten 9 und 10 des Zeitbuches für Nichtzahlungsfälle ergibt sich als Differenzbetrag die Reinvermögensveränderung (Vermehrung oder Minderung). Dieser Betrag ist auf das Bestandskonto „Reinvermögen“ (190) auszubuchen. Die Durchschrift ins Zeitbuch für Nichtzahlungsfälle bewirkt dort den Ausgleich und Abschluß.

§ 19

Abschluß der Vermögenskonten

(1) Aus den Anfangsbeständen und den Veränderungen des abgelaufenen Jahres in den Spalten 9 und 10 wird der Schlußbestand der einzelnen Vermögenskonten festgestellt. Dieser wird auf die Seite, die die kleinere Summe ausweist, gesetzt (Spalte 9 oder 10). Die Durchschrift erfolgt in ein leeres Blatt des Zeitbuches für Nichtzahlungsfälle, das durch die Bezeichnung „Abschlußblatt“ besonders kenntlich zu machen ist.

(2) Die Vermögenskonten (Vordrucke 3 bis 5) sind in den Spalten 9 und 10 abzuschließen. Sie müssen auf beiden Seiten gleichhohe Summen ausweisen.

§ 20

Schlußbilanz

(1) Durch Zusammenfassung der einzelnen Vermögensarten wird aus dem Abschlußblatt die Schlußbilanz entwickelt.

(2) Die Schlußbilanz ist ebenso wie die Eröffnungsbilanz nach Sachkonten aufzustellen.

V. Schlußbestimmungen

§ 21

Rechnungslegung

(1) Eröffnungs- und Schlußbilanz sind Bestandteil der Rechnungslegung jedes Haushaltsplans. Die Rechnungslegung hat

für die Gemeinden bis zum 1. März,

für die Kreise bis zum 1. April,

für die Länder bis zum 30. April,

für die Ministerien der Republik bis zum 15. Mai,

für den Staatshaushalt bis zum 1. Juli jedes

Jahres für das vorangegangene Jahr

zu erfolgen.

(2) Die Kreise haben die Rechnung für den Kreishaushalt und gesondert für alle Gemeinden des Kreises zusammenzustellen. Die Länder haben die Rechnung für den Haushalt des Landes und gesondert für die Haushalte der Kreise und für die der Gemeinden aufzustellen. Die Rechnungslegung des Staatshaushalts umfaßt die Rechnungen des Staatshaushalts der Republik, der Haushalte der Länder, der Kreise und der Gemeinden.

§ 22

Eröffnungsbilanz für den 1. Januar 1951

Die Eröffnungsbilanz für den 1. Januar 1951 ist bis zum 15. Mai 1951 für die Haushalte der Länder und der Republik, für die Haushalte der Gemeinden und Kreise bis zum 1. Juni 1951 zu erstellen und den bestätigten Haushaltsplänen für das Jahr 1951 beizufügen.

§ 23

Die Anordnung Nr. 53 vom 1. Oktober 1950 wird hiermit für ungültig erklärt.

Berlin, den 18. April 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär